

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich
VO-42-ZD-25-756

Beschluss über eine Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Claudia Kurth	<i>Datum</i> 19.06.2025 <i>Verfasser:</i> Kurth, Claudia
<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Wulkenzin (Vorberatung) Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 01.07.2025
	<i>Ö / N</i> Ö Ö

Sachverhalt

Im Zuge der Aufhebung der Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin wurde eine angepasste Richtlinie erarbeitet, die den Vorgaben der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises MSE entspricht.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wulkenzin beschließt die neu gefasste Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin vom 01.07.2025, welche ab 01.07.2025 in Kraft tritt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Entwurf Förderrichtlinie Wulkenzin, ab 01.07.2025 (öffentlich)
---	--

Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin

Die Gemeinde Wulkenzin erkennt die Bedeutung von Vereinen, welche sich für das Gemeinwohl, das Zusammenwachsen der Ortsteile und den Erhalt der kulturellen Identität aktiv einsetzen, in höchstem Maße an.

1. Definition und Ziel der Förderung

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V Zuwendungen unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V an Dritte zu gewähren. Dabei ist der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen zu beachten und finanzielle Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn diese der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen, vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt und zweckdienlich verwendet werden.

Im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Mittel fördert die Gemeinde Wulkenzin ortsansässige Vereine, welche aktiv bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Gemeindefestes mitwirken und einen nachhaltigen Beitrag zur Realisierung weiterer öffentlichen Veranstaltungen leisten. Ziel dabei ist es, das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gemeinde, das Zusammenwachsen der Ortsteile und letztendlich das Gemeinwohl durch die betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit der Vereine zu fördern.

2. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

(1) Grundvoraussetzungen für die Förderung sind:

- Eintragung in das Vereinsregister
- Anerkennung als gemeinnütziger Verein gemäß Körperschaftssteuergesetz (als Nachweis der Gemeinnützigkeit gilt die Vorlage der gültigen Vereinssatzung sowie eines aktuellen Freistellungsbescheides vom Finanzamt)
- Notwendigkeit der Förderung
- Zweckdienlichkeit der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und auf Grundlage des jährlichen Haushaltsbeschlusses der Gemeinde Wulkenzin. Da es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung jeglicher Form.

(2) Nicht zulässige Förderungen

Eine Förderung von folgend aufgeführten Institutionen ist nicht zulässig:

- Vereine mit Vereinssitz außerhalb der Gemeinde Wulkenzin
- Berufs- und Interessenverbände
- politischen Parteien und Organisationen
- Genossenschaften
- kirchliche Einrichtungen und karitative Organisationen mit überwiegend religiöser Tätigkeit
- Vereinigungen mit kommerziellen Zielen

3. Antragsverfahren

Förderungen sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Gemeinde Wulkenzin schriftlich zu beantragen.

In dem Antrag sind neben der Vereinsadresse, dem Vereinsvorsitz und der Bankverbindung außerdem die Projektbezeichnung und der dafür vorgesehene Finanzbedarf durch den Zuwendungsempfänger präzise zu benennen, um

festzustellen, ob dem durch die Zuwendung begünstigten Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V) zugrunde liegt.

4. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Haushaltsvoraussetzungen durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wulkenzin. Zuvor berät der Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Wulkenzin über die Anträge und gibt eine Empfehlung gegenüber der Gemeindevertretung ab.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bekanntgabe der Haushaltssatzung sowie der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wulkenzin an die vom Verein angegebene Bankverbindung.

5. Abrechnung/Nachweispflicht

Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger ausnahmslos für alle finanziellen Zuwendungen/Förderungen nachzuweisen und abzurechnen. Für die Abrechnung ist der Vordruck „*Verwendungsnachweis*“ zu nutzen. Dieser ist bis spätestens 31. März des Folgejahres mit den dazugehörigen Belegen an die Gemeinde bzw. das Amt Neverin zu übermitteln. Die Belege sind sachlich und rechnerisch richtig durch den Vereinsvorstand bzw. durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen.

Auf Grundlage des Verwendungsnachweises wird die Höhe und der Verbrauch der zweckdienlich eingesetzten Mittel geprüft. Sollte die Abrechnung nicht fristgemäß erfolgen und/oder wurden die Mittel nicht vollständig verbraucht oder nicht zweckdienlich eingesetzt, ist die Gemeinde berechtigt, eine (Teil-) Mittelrückforderung zu veranlassen.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin vom 01.09.2020 außer Kraft.

Wulkenzin, den 01.07.2025

Marcel Thiele
Bürgermeister